

ten und Anwendungsbegrenzungen eingehalten sind oder die Unterschreitung der maximal zulässigen Rückstandsmengen durch Kontrolluntersuchungen in den dafür zuständigen Einrichtungen nachgewiesen wird.

(2) Soweit für giftige Agrochemikalien Präventivzeiten festgelegt wurden, ist jedes Betreten der mit diesen giftigen Agrochemikalien behandelten Freilandflächen oder Räume sowie jede weitere Bearbeitung erst nach Ablauf der Präventivzeit zulässig. Die Aufstellung von Warn tafeln hat gemäß § 9 zu erfolgen. Erfolgskontrollen sind unter Einhaltung der bei den einzelnen giftigen Agrochemikalien festgelegten Sicherheitsbestimmungen durchzuführen. -

### § 11

(1) Mit giftigen Agrochemikalien gebeiztes Saatgut ist

- getrennt von Lebensmitteln und Futtermitteln zu lagern und zu transportieren,
- in Säcken und anderen Behältnissen sowie Transportmitteln durch die Aufschrift: „Nur zu Saatzwecken verwenden, Verfütterung und freie Lagerung verboten, gebeizt mit giftigen Agrochemikalien“ (Verwendetes Beizmittel angeben!) zu kennzeichnen,
- so zu lagern, daß ein unbefugter Zugriff nicht möglich ist.

(2) Mit giftigen Agrochemikalien gebeiztes Saatgut darf nur zur Aussaat verwendet werden. Die Verfütterung dieses Saatgutes an landwirtschaftliche Nutztiere, jagdbares Wild und andere freilebende Tiere sowie Fische ist verboten. Auch ein Verschneiden des mit giftigen Agrochemikalien gebeizten Saatgutes mit ungeheiztem Saatgut sowie Futtergetreide und anderen Futtermitteln ist unzulässig.

### § 12

(1) Quecksilberhaltigen Beizmitteln ist gemäß § 10 Abs. 7 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz bei der Herstellung ein roter Farbstoff zuzusetzen, der eine auffallende und dauerhafte rote Färbung des gebeizten Saatgutes gewährleistet.

(2) Giftige Agrochemikalien in Form von Ködern sind, wenn zu ihrer Herstellung Getreide, Lebensmittel oder Futtermittel verwendet werden, bei der Herstellung auffallend und dauerhaft zu färben. Durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft werden in Abstimmung mit anderen zuständigen zentralen Staatsorganen Warnfarben für die einzelnen Wirkstoffes festgelegt.

### § 13

#### Ausbildung von Giftbeauftragten

(1) Die Ausbildung der Giftbeauftragten für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erfolgt unter Verantwortung der Räte der Kreise, Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen, durch die Betriebsakademien bei den Räten der Kreise, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft — Kreislandwirtschaftsschulen — bzw. durch die Betriebsakademien oder Betriebsschulen der wirtschaftsleitenden Organe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Lehrgänge zur Erlangung eines Befähigungsnachweises für den Verkehr mit gasförmigen oder Gase entwickelnden giftigen Agrochemikalien sind in einer vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft festzulegenden Bildungseinrichtung des Bezirkes durchzuführen. Die fachliche Unterweisung der Lektoren erfolgt bei Inlanderzeugnissen durch den Hersteller der gasförmigen bzw. Gase entwickelnden giftigen Agrochemikalien, bei Importerzeugnissen durch die staatlichen Prüfeinrichtungen.<sup>3</sup>

(3) Die Bestätigung der für die Ausbildung gemäß Abs. 2 notwendigen Lehrunterlagen für den Verkehr mit gasförmigen und Gase entwickelnden giftigen Agrodienkalierei erfolgt durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Für die Ausarbeitung und ständige Aktualisierung dieser Lehrunterlagen sind durch die Hersteller, bei Importerzeugnissen durch die staatlichen Prüfeinrichtungen die erforderlichen spezifischen Angaben und Materialien zur Verfügung zu stellen.

§ 14

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1979

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüter Wirtschaft**  
K u h r i g

#### Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

#### Erlaubnis zum Verkehr mit Giften

Dem .....  
Bezeichnung des volkseigenen Betriebes/Kombinates

.....  
Anschrift

wird hiermit gemäß § 8 Abs. 1 des Giftgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103) widerruflich die Erlaubnis erteilt

- Pflanzenschutz-, Vorratsschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse in der Pflanzenproduktion, die als Gifte der Abteilung 1 eingestuft sind,\*
- mineralische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel, die als Gifte der Abteilung 1 eingestuft sind,\*
- chemische Stoffe zur Produktion und Konservierung von Futter, die als Gifte der Abteilung 1 eingestuft sind,\*
- nicht als Arzneimittel registrierte Reinigungs- und Desinfektionsmittel für die Tier- und Pflanzenproduktion, die als Gifte der Abteilung 1 eingestuft sind,\*
- gasförmige oder Gase entwickelnde Agrochemikalien zur Schädlingsbekämpfung (Blausäure, Phosphorwasserstoff, Äthylenoxid, Methylbromid, die als Gifte der Abteilung 1 eingestuft sind,\*

zu erwerben/zu besitzen/zu verwenden/zu verarbeiten/abzugeben.\*

Diese Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:\*

..... DS .....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift  
Stellvertreter des  
Vorsitzenden des Rates  
des Bezirkes für  
Land-, Forst- und  
Nahrungsgüterwirtschaft  
bzw. Generaldirektor  
der WB bzw. Direktor  
des Kombinates

<sup>3</sup> z. Z. gelten folgende Warnfarben für die einzelnen Wirkstoffe:

Warnfarbe	Wirkstoffe
grün	Strychnin
violett	Warfarin
rotviolett	zinkphosphid
rot	Quecksilber.

♦ Nichtzutreffendes streichen.